

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

17.11.1760 (No. 47)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-915116](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-915116)

No. 47.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 17. Novemb. 1760.

I. Verordnung.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemark, Norwegen &c. zur Regierung in denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Kanzley Director, Räthe und Assessores.

Ichun Kund hiemit: Daß Wir aus bewegenden Ursachen hiemittelt zu verordnen vor nötig gefunden haben: 1) Das a dato publicationis dieser Verordnung und bis weiter, kein auswärtiges Horn-Vieh, ohne expresse Erlaubniß, in und durch hiesige Graffschaften gebracht und getrieben, auch das auf auswärtige Vieh-Märkte getriebene Vieh, nicht wieder ins Land zurück gebracht werden solle. 2) Daß kein Vieh in hiesigen Graffschaften, ohne von den Magistraten und Beamten ohnentgeltlich zu ertheilende, und dem Magistraten und Beamten ohnentgeltlich zu ertheilende, und dem Magistrat und Beamten des Orts, wohin das Vieh getrieben werden soll, vorzuzeigende gute Gesundheits-Pässe von einem Ort zum andern umgetrieben werden solle. 3) Werden die Uebertretere dieser Verordnung mit willkührlicher schwerer Strafe belegt, auch das ohne Erlaubniß ins Land gebrachte Vieh, dem Befinden nach, sogleich todt geschlagen und mit der Haut verscharrt werden. 4) Wird allen Zöllnern, Baum-Schleffern, Schiffen und Fährleuten bey schwerer Strafe verboten, einiges Horn-Vieh ohne Unsere Erlaubniß in und durch hiesige Graffschaften pafiren zu lassen oder zu bringen. Wornach sich männiglich gebührend zu achten, auch die Magistrate und Beamte pflichtmäßig darüber zu halten haben, daß diesem also gelehrt werde. Urfundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierung-Canzelley verordneten Inseigel. Oldenburg ex Cancellaria den 11ten Novemder 1760.

(L. S.)
(R.)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat Duche Breetgeld, zur Lohe, seine zu Godensholz belegene sogenannte Schonhars Rötterey, cum Pertinentiis, an Wichmann Bruns, zu Godensholz, verkauft. Den 15. Decemb. a. c. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.
2. Demnach der Major Bisthum d' Eckstedt bey Ihro Königlich. Majest. immediate allerunterthänigst angesuchet hat, daß das ihm zuständige, in der Bogten Bleyen belegene Lehn-Guth von dem Lehns Nexu befreyet, und in ein Allodium verwandelt werden möge; Inzwischen in vorigen Zeiten, so wohl von dem Major Bisthum d' Eckstedt, als dessen Vorwesern, verschiedene zu sothanem Lehn-Guthe gehörige Ländereyen, mit Königl. Allerhöchster Bewilligung, unter gewissen Bedingungen veräußert worden: und denn die Nothdurft erfordert, daß diejenigen, welche von obgedachtem Bisthumischen Lehn-Guth einige ehemals veräußerte Ländereyen im Besiz haben, über gewisse, die Veränderung sothaner Lehn-Ländereyen in ein Allodium, betreffende Umstände, und besonders wegen desjenigen, so künftig von diesen Ländereyen zu prästiren seyn wird, vernommen werden; So werden die sämtliche Besitzer der quästionirten, zum Bisthumischen Lehn-Guth gehörigen Ländereyen hiemittelst, jeglicher bey 25 Goldgülden Herrschaftlicher Brüche, verabladet, auf den 12. Jan. 1761 Vormittags um 10 Uhr, auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzelley persönlich zu erscheinen und zu vernehmen, was dieserhalb mit ihnen zu reden seyn werde; Mit der Verwarnung, sie erscheinen alsdenn, oder nicht, Ratione ihrer inhabenden, und von dem Bisthumischen Lehn-Guth ehemals angekauften Ländereyen, nichts destoweniger auf gleiche Art, wie in Ansehung der noch unverkauften übrigen Lehns-Stücke verfahren werden solle. Oldenburg ex Cancellaria, den 13. Nov. 1760.
3. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß weyl. des Buchdruckers Götjen Erben ihr in der Stau-Strassen zwischen weyl. Lieut. Frühlings und weyl. des Kleinschmidts Kayfers Behausungen belegenes Wohnhaus an den Stadts-Mauermeister Johann Friederich Spieske Erb. und Eigenthümlich verkauft haben, und daß diejenigen, so einen An- oder Beyspruch daran zu haben vermeinen, sich damit am 18ten Dec. a. c. in Curia hieselbst bey Strafe des ewigen Stillschweigens

anzugeben schuldig seyn sollen. Decretum Oldenburg in Curia, den
13. Nov. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

4. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß verschiedenes Haus-
geräth und Mobilien, als: Tischzeug, Bettlaken, und einige silberne
Löffel, wie auch 1 Stück Violetten Sitz, 1 Stück rothen Etamien
und 1 Stück Chamois, am 16. Decemb. a. c. Vormittags auf dem
Rathhause hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sol-
len. Decretum Oldenburg in Curia, den 13. Nov. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

III. Bremer Geldcours.

Gute $\frac{2}{7}$ gegen Gold 17 proc. Klein Geld schlechter als Gold 28 proc.

IV. Privatsachen.

1. Die Lieferung der zu Erbauung einer neuen Pfbetneren erforderlichen Mate-
rialien, als Eichen- und Dannen Holz, Kalk und Dachziegel, wie nicht
weniger die erforderliche Zimmer- Mauer- Tischler- Schmiede- und
Glaser-Arbeit, soll am 3. Dec. dieses Jahrs in Hochgräfl. Kammer
hieselbst Mindestfordern ausgedungen werden. Diejenige, welche so-
thane Lieferung oder Arbeit anzunehmen gewillet, können sich besagten
Tages Vormittags um 11. daselbst einfinden und nach Gefallen accor-
diren. Die Bestücke können einige Tage vorher eingesehen werden.
Barel aus Hochgräfl. Kammer den 14. Nov. 1760.

A. V. Wardenburg.

2. Wann der für dieses Jahr, in der Amtsvogtey Zwischenahn, aufgekommene
Herrschaftliche Buchweizen Kottzehndten am 26. Novemb. dieses
Jahrs, des Nachmittags um 1 Uhr, auf dem Guthe Eihausen in der
Amtsvogtey Zwischenahn, öffentlich an meistbietenden verkauffet wer-
den soll; So können diejenige, die diesen reinen Buchweizen zu kauf-
fen gesonnen, sich dann alda einfinden, die Conditiones vernehmen,
und nach Gefallen, bieten und kaufen. Oldenburg den 14. Novemb.
1760.

Wardenburg.

3. Dierck Büsing, Haus-Mann im Oldenbrock, ist ohngefehr vor 3 Wochen
ein braunes säugend Hengst-Füllen vom Laude weggekommen, ge-

- merket am linken Bog mit einem B. und auf der linken Hüfte mit einem Kreuz. Wer solches anweisen kann, oder wem es zugelaufen seyn möchte, wird gebeten, je eher je lieber, solches an gedachten Diert Büsing zum Oldenbrock kund thun zu lassen; derselbe soll vor seine Mühe dankbarlich bezahlet werden.
4. Es werden alle diejenigen, so an der Stadt gewisse stehende Gefälle, als auch Heuer- und Erbzins-Gelder zu bezahlen haben, hiemit erinnert, dieselbe in der nächsten Woche an den p. t. Stadts-Cämmerer Hr. Grashorn abzutragen. Oldenburg den 17. Nov. 1760.
 5. Keiner Willms zu Roddens ist auf seinen in Stollham Kirchhofinger Bauer belegene 5 Zücken Weide-Land, ein braun gelbliches Bullenkalb zugelaufen, welches diesen Sommer darin grasen müssen, ohne zu wissen, wem solches zugehöret. Der Eigenthümer dessen kan demnach gegen Erlegung des Grasfutter-Geldes und Unkosten solches Kalb abholen und empfangen.
 6. Jacob Meyer zur Mohrsee sind auf seinem Lande, schon vor geraumer Zeit, gekommen: 1 schwarzer Ochsen-Stier, 1 Bullen, 7 Stück Schaafe, worunter 2 schwarze, und haben ihm grossen Schaden in seinen Winterfrüchten gethan. Wem solches Vieh gehöret, der wolle solches je eher je lieber wieder einlösen, oder es wird ins Wirthshaus auf des Eigenthümers Gefahr gebracht.
 7. Es lässet Adidit Bessels zur Develgönne hiermit kund thun, daß er einen schwarzen stichhaarigen 3 jährigen Bullen eingeschüttet hat. Der Eigenthümer kan sich deswegen bey ihm melden.
Derselbe hat ein schwarzbuntköpfigt Kuhkalb, in dessen linken Ohr ein Loch durchgestochen, verlohren. Wer davon Nachricht geben kan, soll vor seine Mühe doppelt bezahlt werden.
 8. August Henrich Brun zur Berne will seine Schmiede nebst dem Handwerkszeug, wie auch ein halb Haus mit einer Stube, auf Marttag anzutreten, um einen billigen Preis verheuren. Die Liebhaber, es mag ein Grobschmidt oder Kleinschmidt seyn, können sich je eher je lieber bey ihm melden.
 9. Es wird bey dem Delmenhorstischen Landgericht ein Pfortner oder Schliesser verlangt, welcher ausser der freyen Wohnung monatlich zwey Rthl. zu genieffen hat. Wer dazu Lust hat, kan sich sordersamst bey ersagtem Landgericht melden.